

Alte Leipziger
Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

ALTE LEIPZIGER Leben Postfach 1660 61406 Oberursel

Direktion
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
www.alte-leipziger.de

Rechtsanwaltskanzlei Seehofer
Bahnhofstraße 51
87435 Kempten (Allgäu)

Service-Center Privatkunden

Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

30.06.2025

Versicherungs-Nr. [REDACTED]

Versicherungsnehmer: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom: 14.05.2025

Ihr Zeichen: [REDACTED]

EINGEGANGEN
03. Juli 2025
Fachanwältin
Stefan Seehofer

Sehr geehrter Herr Seehofer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.05.2025. Aufgrund des derzeit sehr hohen Arbeitsaufkommens ist Ihr Schreiben bislang unbeantwortet geblieben. Wir bitten diesbezüglich um Entschuldigung. Gerne möchten wir zu Ihren Ausführungen Stellung nehmen

1.

Den von Ihnen erklärten Widerruf lehnen wir ab und weisen die geltend gemachten Ansprüche auf bereicherungsrechtliche Rückabwicklung zurück.

Jedenfalls sind sämtliche Rückabwicklungsansprüche Ihres Mandanten aufgrund des Widerrufs verwirkt, nachdem nicht nur die lange Vertragsdauer, sondern auch tatsächliche Umstände ein schutzwürdiges Vertrauen unseres Hauses in den Bestand des Vertrags begründen.

Sowohl das Zeitmoment als auch das Umstandsmoment der Verwirkung sind erfüllt. Das erforderliche Zeitmoment liegt hier unzweifelhaft vor, da zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages im Jahr 2010 und der Widerrufserklärung aus dem Jahr 2025 ein Zeitraum von 15 Jahren liegt.

Angesichts eines Zeitraumes von 15 Jahren zwischen Vertragsabschluss und Widerruf rechtfertigt eine Gesamtwürdigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalles die Annahme, dass unser Haus im Jahre 2025 nicht mehr mit einem Widerruf rechnen musste und auch Ihr Mandant insoweit nicht mehr schutzwürdig erscheint.

Ihr Mandant hat nach Zusendung der Police die Beitragszahlung bis zur Beantragung der Beitragsfreistellung im Jahre 2014 vorgenommen. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass er von einem wirksamen Vertrag ausgegangen ist. Er hat zusätzlich jährliche schriftliche Informationen über den Stand der Versicherungsleistungen von unserem Haus entgegengenommen, ohne irgendetwas zu beanstan-

den. Im Jahr 2013 hat er die Herabsetzung seines Beitrags auf 50 EUR beantragt. Damit hat er ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass er an seinem Vertrag festhalten möchte.

Im Jahre 2010 haben wir – veranlasst durch entsprechende BGH-Rechtsprechung – eine Bedingungsänderung vorgenommen, der Ihr Mandant mit Unterschrift auf dem hierzu übersandten Formular am 30.06.2010 zugestimmt hat.

Gemäß dem Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 02.02.2017 – 3 U 194/15 liegt in einem solchen Fall Treuwidrigkeit vor, weil eine Anpassung der Versicherungsbedingungen notwendigerweise einen bestehenden und von den Vertragsparteien für wirksam erachteten Versicherungsvertrag voraussetzt. Darüber hinaus ist für den Umstand der Treuwidrigkeit nach dem OLG die lange Zeit zwischen der Vertragsanpassung, die ausschließlich den Interessen und Bedürfnissen des Versicherungsnehmers dient, und der Ausübung des Widerspruchsrechts zu beachten. Ein solcher langer Zeitraum ist hier gegeben. Hier lagen zwischen der Bedingungsänderung, der Ihr Mandant – wie bereits ausgeführt – ausdrücklich zugestimmt hat, und der Ausübung des Widerspruchsrechts 15 Jahre.

Die Fortdauer des Vertrags über diesen Zeitraum nach zwischenzeitlicher Vertragsänderung bzw. Bedingungsanpassung hat ebenfalls vertragsbestätigenden Charakter. Durch diese Bedingungsanpassung im Jahre 2010 sowie den weiteren Zeitablauf bis zur Ausübung des Widerspruchsrechts erweckte Ihr Mandant den Eindruck, er sei mit der bestehen Vertragsbindung zufrieden. Ein Versicherungsnehmer, der sich von einem bereits bestehenden Versicherungsvertrag eigentlich lösen will, wird in der Regel keine Vertragsänderung vornehmen und das nachträglich geänderte Vertragsverhältnis über einen Zeitraum von 16 Jahre hinweg beanstandungsfrei weiter vollziehen. Insoweit hat Ihr Mandant mit seinem Verhalten das Vertrauen unseres Hauses in den Bestand des Versicherungsvertrages derart gestärkt, dass dieses Verhalten gegenüber dem Interesse Ihres Mandanten an einer Rückabwicklung des Vertrags überwiegt

2.

Gleichwohl sind wir dazu bereit, um die Angelegenheit einer gütlichen Einigung zuzuführen, vergleichsweise eine Zahlung an Ihren Mandanten in diesem konkreten Einzelfall zu erbringen mit folgendem Inhalt:

1. Zum Ausgleich aller Ansprüche des Versicherungsnehmers Christian Moll aus und im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Durchführung des Versicherungsvertrages mit der Nummer 8507784 gegen unser Haus, seien sie bekannt oder unbekannt, bereits entstanden oder nicht, zahlen wir an diese einmalig **10.500 EUR**. Damit sind insbesondere alle hinsichtlich des vorgenannten Vertrages mit dem Schreiben vom 14.05.2025 geltend gemachten Ansprüche erledigt.
2. Mit Abschluss dieses Vergleichs gilt der Versicherungsvertrag mit der Nummer 8507784 als rückwirkend beendet.

Wir bitten um Mitteilung, ob dieser Vorschlag von Ihrem Mandanten angenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Eilenberg
